

Posch schon vor Jahren zu der Feststellung, daß der Bestellkauf ein normaler Kaufvertrag sei, während die Vorbestellung keine rechtlichen Verpflichtungen für die Partner begründe, vielmehr als eine Form des Kundendienstes des Einzelhandels zu werten sei./1/ Erkennbar ging Posch dabei von anderen Voraussetzungen aus. Nachdem beim Pkw-Kauf die Vorbestellung die obligatorische Voraussetzung für den Abschluß eines Kaufvertrags geworden ist, liegt ein Sachverhalt vor, der nicht mehr mit dem verglichen werden kann, von dem Posch ausging. Folgt man zunächst aber Jordan/Janke und Posch, so ergibt sich die Frage, ob diese Beziehungen überhaupt staatlich-rechtlich geleitet werden und, wenn ja, in welcher Form.

Wollte man eine staatlich-rechtliche Leitung der Beziehungen bei der Bestellung überhaupt leugnen, so würde das bedeuten, den gesamten Vorgang von beiden Seiten als völlig unverbindlich zu kennzeichnen. Das widerspricht aber dem Sinn der Anweisung vom 15. April 1966.

Geht man jedoch von der staatlich-rechtlichen Leitung der Beziehungen zwischen Handelsorgan und Bürger auch im Zeitabschnitt der Bestellung aus, lehnt aber eine zivilrechtliche Leitung ab, so bleibt nur die Möglichkeit einer staatsrechtlichen Leitung; eine andere Alternative ist nicht denkbar.

Die staatsrechtliche Leitung sozialistischer gesellschaftlicher Beziehungen unter unmittelbarer Beteiligung von Bürgern ist dadurch gekennzeichnet, daß Staatsorgane mit Verbindlichkeit für den Bürger Festlegungen treffen. Bereits an diesen Merkmalen fehlt es bei den untersuchten Beziehungen. Der Bürger unterhält Beziehungen nicht zu einem Staatsorgan, sondern zu einem sozialistischen Handelsorgan, und das Handelsorgan hat auch nicht über eine „Zuteilung“ oder „Zuweisung“ des Pkw an den Bürger zu entscheiden, sondern im Rahmen seiner generellen wirtschaftlichen Aufgabenstellung unter Beachtung der ihm staatsrechtlich allgemein gegebenen Anweisungen gemeinsam mit dem Bürger die Beziehungen eigenverantwortlich zu gestalten.

Wir kommen daher zu dem Ergebnis, daß sich diese erste Etappe unter diejenige Form der staatlich-rechtlichen Leitung fassen läßt, die für die Leitung der sozialistischen Versorgungsbeziehungen unter unmittelbarer Beteiligung der Bürger typisch ist, nämlich die zivilrechtliche.

Wenn Jordan/Janke davon ausgehen, daß noch kein Vertragsangebot vorliege, so ist das erkennbar auf den eingengen Standpunkt zurückzuführen, daß es nur die sog. typischen Verträge gibt, die gegenwärtig im BGB und vielfältigen Einzelregelungen ihre Normierung gefunden haben. Unstreitig ist eine Pkw-Bestellung kein Vertragsangebot zum Abschluß eines solchen typischen Vertrags. Neben den typischen Verträgen können jedoch weitere Verträge abgeschlossen werden, sofern sie sich im Rahmen der generellen Wirksamkeitsvoraussetzungen halten (§§305, 134, 138 BGB). Die Bestellung eines Pkw kann daher als Angebot und die Vormerkung als Annahme gewertet werden; beide Willenserklärungen sind auf den Abschluß eines spezifischen Vertrags gerichtet. Die Bezeichnung eines solchen Vertrags könnte Bestellvertrag, Vorbestellvertrag oder auch Vorvertrag sein./2/. Durch den Abschluß dieses Vertrags wird daher ein Zivilrechtsverhältnis be-

gründet. Als Inhalt ergibt sich für das Handelsorgan die Pflicht, mit dem Bürger entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen einen Kaufvertrag abzuschließen (Abschn. I, 1 der Anweisung). Der Vorvertrag ist daher auf den Abschluß eines weiteren Vertrags gerichtet — das ist der typische Inhalt von Vorverträgen auch innerhalb anderer Rechtszweige, z. B. im Arbeitsrecht./3/ Hinsichtlich der Bürger wird in Übereinstimmung mit der Anweisung vom 15. April 1966 keine Pflicht zum Abschluß eines Kaufvertrags anzunehmen sein. Die Anweisung eröffnet die Möglichkeit, den Kaufvertragsabschluß zurückzustellen bzw. ganz auf ihn zu verzichten (Abschn. III, 3). Eine solche Pflichtenlage widerspricht keineswegs den eingangs gemachten Ausführungen über die rechtliche Verbindlichkeit dieser Beziehungen, sondern trägt der Tatsache Rechnung, daß beim Ausfall eines Bürgers als Käufer sofort ein anderer Bürger eintreten wird. Im übrigen erwachsen Handelsorganen und Bürgern bei der Vorbereitung, dem Abschluß und der Erfüllung des Vorvertrags die allgemeinen Verpflichtungen, die für die Vertragsgestaltung unter sozialistischen Beziehungen typisch sind. Als Konsequenz ergibt sich aus dieser Ableitung weiterhin, daß bei der Verletzung von Verpflichtungen u. U. auch eine gerichtliche Durchsetzung möglich ist, wozu es allerdings in der Praxis kaum kommen wird.

### Zur Vermögensteilung im Eheverfahren

Folgt man den vorstehenden Auffassungen, dann ergeben sich auch andere Aspekte für die Vermögensteilung im Eheverfahren.

Jordan/Janke bestreiten, daß ein Vermögensrecht i. S. des § 13 Abs. 1 FGB vorliegt. Die §§ 13 ff. FGB regeln die Eigentums- und Vermögensverhältnisse der Ehegatten. Wenn § 13 Abs. 1 FGB in diesem Zusammenhang darauf abstellt, daß solche Rechte beiden Ehegatten gemeinsam zustehen, die von einem oder beiden Ehegatten während der Ehe durch Arbeit oder aus Arbeitseinkommen erworben wurden, so zeigt sich schon, daß eine Anwendung auf die Rechte aus dem Vorvertrag offensichtlich ausscheiden müßte, da die Rechte weder durch Arbeit noch aus Arbeitseinkünften erworben wurden.

Die gesetzliche Regelung der Eigentums- und Vermögensverhältnisse schließt jedoch andere, nicht durch Arbeit oder aus Arbeitseinkünften erworbene Rechte nicht aus. Das gilt zunächst für die Eigentumsverhältnisse, weil z. B. auch Geschenke Dritter an beide Ehegatten in das gemeinschaftliche Eigentum eingehen, obwohl diese Sachen weder von einem noch von beiden Ehegatten während der Ehe durch Arbeit oder aus Arbeitseinkünften erworben wurden./4/ § 13 FGB bezieht diese und andere Fälle nicht ein, weil vom typischen Fall der Eigentums- und Vermögensbildung ausgegangen wurde und Schenkungen nur dann problematisch werden, wenn sie an einen Ehegatten erfolgen. Ebenso verhält es sich aber hinsichtlich sonstiger gemeinschaftlicher Rechte. In § 13 FGB ist festgelegt, welche Rechte zwingend zu den gemeinschaftlichen Vermögensrechten der Ehegatten gehören — die Möglichkeit einer abweichenden Vereinbarung nach § 14 FGB einmal unberücksichtigt gelassen. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß weitere Rechte beider Ehegatten, die während der Ehe weder durch Arbeit noch aus Arbeitseinkünften erworben wurden, zum Kreis der den Ehegatten gemeinschaftlich zustehenden Ver-

/3/ Vgl. Arbeitsrecht der DDR, 2. Aufl., Berlin 1970, S. 157 ff.

/4/ Vgl. Abschn. A I Ziff. 5 der Richtlinie Nr. 24 des Plenums des Obersten Gerichts zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe vom 22. März 1967 (GBI. II S. 180).

/1/ Vgl. Posch, „Probleme des Kaufrechts in der Konzeption des künftigen ZGB“, Staat und Recht 1965, Heft 10, S. 1663 ff. (1671).

/2/ Gegen die Verwendung des Begriffs „Vorvertrag“ könnte lediglich eingewandt werden, daß die Anweisung zur Handelstätigkeit mit Personenkraftwagen vom 15. April 1966 zunächst vorsah, im Falle der späteren Belieferung mit Importfahrzeugen Kaufverträge als sog. Vorverträge abzuschließen.